

# FÖRDERRICHTLINIEN

## Rechtshilfepaket

### 1. Allgemeines

1.1. Das Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels stellt ab 1.1.2021 für Mitgliedsbetriebe eine Rechtshilfe-Förderung durch einen unserer Vertrauensanwälte oder einem Anwalt ihrer Wahl zur Verfügung. Überprüfungen werden pro Mitglied mit 25 Prozent, max. 750,00 Euro gefördert. Dieses Förderpaket gilt bis zum Ende der Funktionsperiode 2025.

1.2. Das Rechtshilfepaket setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen: **Impressumsprüfung** (Überprüfung des Impressums auf Ihrer Homepage sowie in Ihren sozialen Medien, inkl. Firmenbuch- und Gewerberegisterabfragen samt Ausarbeitung eines korrekten Impressums), **AGB-Erstellung/-Überprüfung** (Erstellung neuer individueller Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Überprüfung bereits bestehender AGB samt Beratung für den Einsatz), **Webshop-Prüfung** (Prüfung eines korrekten Ablaufs des Bestellvorganges in Ihrem Webshop mit allen Informationspflichten inkl. Widerrufsbelehrung), **Datenschutz-Prüfung** (Datenschutzrechtliche Prüfung der Website inklusive Cookies und anderer Tools sowie Erstellung neuer bzw. Überprüfung bestehender Datenschutzerklärungen), **Kennzeichenprüfung** (Prüfung von Firmenwortlaut, Domain, Marke(n) auf korrekte Verwendung, Prüfung auf Rechte Dritter und Handlungsbedarf (Schutz neuer Marken/Änderung bestehender Marken, etc.)).

1.3. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Begriffsbestimmung

2.1. Mitgliedsbetriebe sind jene Unternehmen, die dem Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels zugereicht sind und über eine aktive Gewerbeberechtigung verfügen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Der Mitgliedsbetrieb muss zum Zeitpunkt der Beratung über eine aktive und bereits mindestens sechs Monate andauernde Mitgliedschaft im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels verfügen.

3.2. Mitgliedsbetriebe, die im Kalenderjahr neben dieser Förderung eine Ermäßigung, einen Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagenachlasses. Zum Zeitpunkt der Förderung darf kein Grundumlagenrückstand aufscheinen.

3.3. Die Förderung wird einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht nach Standort) und in der Förderhöhe gemäß Punkt 4 ausbezahlt.

3.4. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Online-Ansuchen folgende Nachweise anzufügen:

- Nachweis über die tatsächlichen Überprüfungsleistungen durch den Anwalt
- Rechnungskopie der Anwaltskanzlei/Honorarnote
- Zahlungsbestätigung
- Angabe über die prozentuellen Verhältnisse des Fahrzeughandels-Geschäftsbereiches zu anderen Bereichen

3.5. Bei der Inanspruchnahme der Erstellung individueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen müssen sich die AGBs auf die Tätigkeit als FahrzeughändlerIn beziehen, jedoch können diese sowohl B2B, als auch B2C, sowie deren Kombination umfassen.

3.6. Betreffen die AGBs nicht nur den Fahrzeughandel, sondern auch andere Geschäftsbereiche (zB andere Handels-Tätigkeiten, gewerbliche Geschäftsbereiche...), so gebührt die Förderung aliquot nach Maßgabe des Umsatzanteils des Fahrzeughandels am Gesamtunternehmen.

3.7. Das prozentuelle Verhältnis ist anhand der Umsätze aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr anzugeben. Bei Neugründern ist eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verhältnis durch entsprechende Belege - zB Bestätigung Steuerberater - nachzuweisen. Im Zweifel behält sich das Landesgremium OÖ des

Fahrzeughandels vor, die Umsatzanteile nach eigenem Ermessen festzulegen.

3.8. Für Geschäftsbereiche außerhalb der Gewerbeordnung gebührt keine Förderung.

#### 4. Höhe der Förderung

4.1. Die Höhe der Förderung beträgt pro Mitgliedsbetrieb 25 Prozent der tatsächlich vom Mitgliedsbetrieb bezahlten Kosten (exkl. MwSt., Fahrtkosten, Barauslagen etc.), unabhängig davon ob nur eine, mehrere oder alle Prüfungen in Anspruch genommen werden.

4.2. Die maximale Förderhöhe wird für dieses Förderpaket mit 750,00 Euro pro Mitglied gedeckelt. Wird die maximale Förderhöhe nicht gleich ausgeschöpft, kann für eine weitere anwaltliche Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt die Förderung nochmals beantragt werden (bis zum Erreichen der maximalen Förderhöhe).

4.3. Die Förderung gilt nur für Überprüfungen im Punkt 1 angeführten Umfang.

4.4. Sollten bei den Beratungen zusätzliche Sonderwünsche, als im oben angeführten Umfang, in die Überprüfungen eingearbeitet werden bzw. kommt es dadurch zu zusätzlichen Kostenaufwendungen, so sind diese vom Antragsteller zu tragen.

#### 5. Gewährung und Auszahlung der Förderung

5.1. Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des Fahrzeughandels bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht für jeden Standort) bis zur maximalen Förderhöhe und bis zur Ausschöpfung des Fördertopfes gewährt werden.

5.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

#### 6. Ansuchen

6.1. Die Rechtshilfe-Förderung des Landesgremiums OÖ des Fahrzeughandels kann nach Abschluss der anwaltlichen Beratungsleistung und Bezahlung der Honorarnote (inkl. geforderter Nachweise) online beantragt werden.

6.2. Die Förderung kann längstens sechs Monate nach Überprüfung beantragt werden, wobei für die Frist das Rechnungsdatum der Honorarnote herangezogen wird.

6.3. Das Ansuchen erfolgt online über die Homepage des Landesgremiums des Fahrzeughandels unter [www.wko.at/ooe/fahrzeughandel](http://www.wko.at/ooe/fahrzeughandel).

6.4. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels erledigt.

#### 7. Sonstiges

7.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen nicht übermittelt oder unrichtige Angaben macht.

Stand: September 2022